



Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein, Gemeinden Mailingen - Marktöffingen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein - Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

**Amtsblatt Nr. 33 – 22. Nov. 2024**

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Wallerstein vom 18.11.2024**

Der Markt Wallerstein erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung.

**§ 1**

**Beitragshebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch

- 1. Kanalerneuerung Prennerstraße
- 2. Kanalerneuerung Seefeldstraße
- 3. Kanalerneuerung Hahngarten
- 4. Kanalerneuerung Riegelstraße
- 5. Kanalerneuerung Flurstraße
- 6. Kanalerneuerung Löpsinger Straße
- 7. Kanalerneuerung Mittelstraße
- 8. Kanalerneuerung Herrenstraße
- 9. Kanalerneuerung Felsenstraße, Untere Bergstraße und Paradiesgasse
- 10. Kanalerneuerung Dorfstraße, Zipplinger Straße und Brühlweg
- 11. Anschluss Weiler „Fasanerie“
- 12. Kanalerneuerung Birkhausen
- 13. Kanalerneuerung Ehrhingen
- 14. Erneuerung PW Graf-Wolfgang-Straße
- 15. Kanalerneuerung Auf der Klinge

Dies geschieht im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

**Zu 1: Kanalerneuerung Prennerstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Prennerstraße / Anschlussleitung zum BG Birkhauserstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 299 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 129 m DN 400 PP, und
- ca. 142 m DN 300 PP, und
- ca. 28 m DN 250 PP.

Außerdem werden 9 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken sowie zusätzlich ca. 84 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

**Zu 2: Kanalerneuerung Seefeldstraße (Munzingen)**

Trennkanalisation in der Seefeldstraße. Dazu werden zusätzliche Schmutzwasser (SW) Kanäle und Regenwasser (RW) Kanäle neu verlegt. Und zwar

- ca. 35 m RW-Kanal DN 250 PP, und
- ca. 20 m SW-Kanal DN 200 PP.

Dabei werden 3 Schachtbauwerke in den Hauptleitungen neu hergestellt. Und zusätzlich ca. 27 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund, davon ca. 13 m RW und ca. 14 m SW.

**Zu 3: Kanalerneuerung Hahngarten**

Mischwasserkanalisation in der Straße Hahngarten einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 150 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 12 m DN 300 PP, und
- ca. 138 m DN 250 PP.

Außerdem werden 6 Schachtbauwerke im Hauptkanal sowie zusätzlich ca. 59 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

**Zu 4: Kanalerneuerung Riegelstraße**

Mischwasserkanalisation in der Riegelstraße einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 261 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 26 m DN 1.000 PP, und
- ca. 45 m DN 600 PP, und
- ca. 8 m DN 400 PP, und
- ca. 116 m TN 300 PP, und
- ca. 66 m DN 250 PP.

Darüber hinaus werden 6 Schachtbauwerke im Hauptkanal sowie zusätzlich ca. 59 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

**Zu 5: Kanalerneuerung Flurstraße (Birkhausen)**

Mischwasserkanalisation in der Flurstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu wird eine Teilstrecke des Mischwasserkanals auf einer Länge von ca. 7 m DN 300 PP und zusätzlich eine Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrund auf einer Länge von ca. 7 m erneuert.

**Zu 6: Kanalerneuerung Löpsinger Straße**

Mischwasserkanalisation in der Löpsinger Straße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 384 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 293 m DN 600 SB, und
- ca. 84 m DN 400 SB, und
- ca. 7 m DN 300 SB.

Im Übrigen werden 15 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken sowie zusätzlich ca. 31 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

**Zu 7: Kanalerneuerung Mittelstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Mittelstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 339 m Mischwasserkanalisation erneuert, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 137 m DN 400 PP, und
- ca. 161 m DN 300 PP, und
- ca. 41 m DN 250 PP.

Ferner werden 6 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken und zusätzlich ca. 36 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt (Gesamtlänge bis maximal 36 m).

**Zu 8: Kanalerneuerung Herrenstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Herrenstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 178 m Mischwasserkanalisation DN 400 PP erneuert (zwischen Schacht W093 N und B087 N). Zudem werden 3 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken neu hergestellt. Die alten Kanalhaltungen (Länge ca. 409 m) werden verdämmt; außerdem ca. 17 Hausleitungen erneuert (DN 150 PP).

**Zu 9: Kanalerneuerung Felsenstraße, Untere Bergstraße und Paradiesgasse**

Mischwasserkanalisation in den vorgenannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 292 m Mischwasserkanalisation erneuert. Davon Felsenstraße ca. 198,08 m, und davon

- ca. 60,27 m DN 400 PP, und
- ca. 137,81 m DN 300 PP, und
- ca. 137,81 m DN 300 PP, und
- ca. 28 m DN 250 PP.

Weiterhin werden Grundstücksanschlüsse von ca. 108,25 m im öffentlichen Bereich DN 150 PP erneuert. Davon in der Felsenstraße ca. 94,07 m, in der Unteren Bergstraße ca. 10,58 m und in der Paradiesgasse ca. 3,6 m.

**Zu 10: Kanalerneuerung Dorfstraße, Zipplinger Straße und Brühlweg (Munzingen)**

Schmutzwasser – und Regenwasserkanäle in den vorgenannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 91 m Schmutzwasserkanäle erneuert. Davon

- ca. 40 m DN 250 PP in der Zipplinger Straße, und
- ca. 51 m DN 250 PP Schmutzwasserkanal im Brühlweg.

Zudem werden ca. 369 m Regenwasserkanal neu erstellt. Davon werden ca. 357 m in der Dorfstraße neu erstellt. Dabei kommen

- ca. 195 m DN 300 mm, und
- ca. 30 m DN 400, und
- ca. 132 m DN 800 zur Ausführung.

**Zu 11: Anschluss Weiler „Fasanerie“**

Der Weiler „Fasanerie“ bei Birkhausen wird an das öffentliche Kanalnetz (Mischwasser) des Wallersteiner Ortsteiles Birkhausen angeschlossen. Dazu wird ein Pumpwerk (Betonbauwerk mit trocken aufgestellten Kreispumpen einschließlich der dafür notwendigen Rohrleitungen innerhalb des Schachtes) mit Druckleitung und Mischwasserkanälen erstellt.

Bei dieser Sanierungsmaßnahme werden folgende bauliche Einrichtungen hergestellt:

- Anschlusskanal DN 200 von der „Fasanerie“ bis zum Pumpwerk, mit einer Länge von ca. 14 m, und
- Druckleitung (DN 65) vom neuen Pumpwerk in Richtung Birkhausen mit einer Länge von ca. 272 m, und
- zusätzlich ca. 103 m als Freispielkanal DN 250 PP neu gebaut.

**Zu 12: Kanalerneuerung Birkhausen**

Mischwasserkanalisation im Ortsteil Birkhausen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 863,90 m Mischwasserkanalisation erneuert, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 189 m DN 600 PP, und
- ca. 152 m DN 500 PP, und
- ca. 151 m DN 400 PP, und
- ca. 115 m DN 300 PP.

In der Feldgasse ca. 189 m, davon

- ca. 31 m DN 900 PP, und
- ca. 105 m DN 700 PP, und
- ca. 10 m DN 600 PP, und
- ca. 43 m DN 300 PP.

Untere Dorfstraße ca. 19,28 m (DN 600 PP).

**Zu 11: Anschluss Weiler „Fasanerie“**

Der Weiler „Fasanerie“ bei Birkhausen wird an das öffentliche Kanalnetz (Mischwasser) des Wallersteiner Ortsteiles Birkhausen angeschlossen. Dazu wird ein Pumpwerk (Betonbauwerk mit trocken aufgestellten Kreispumpen einschließlich der dafür notwendigen Rohrleitungen innerhalb des Schachtes) mit Druckleitung und Mischwasserkanälen erstellt.

Bei dieser Sanierungsmaßnahme werden folgende bauliche Einrichtungen hergestellt:

- Anschlusskanal DN 200 von der „Fasanerie“ bis zum Pumpwerk, mit einer Länge von ca. 14 m, und
- Druckleitung (DN 65) vom neuen Pumpwerk in Richtung Birkhausen mit einer Länge von ca. 272 m, und
- zusätzlich ca. 103 m als Freispielkanal DN 250 PP neu gebaut.

**Zu 12: Kanalerneuerung Birkhausen**

Mischwasserkanalisation im Ortsteil Birkhausen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 863,90 m Mischwasserkanalisation erneuert, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 189 m DN 600 PP, und
- ca. 152 m DN 500 PP, und
- ca. 151 m DN 400 PP, und
- ca. 115 m DN 300 PP.

In der Feldgasse ca. 189 m, davon

- ca. 31 m DN 900 PP, und
- ca. 105 m DN 700 PP, und
- ca. 10 m DN 600 PP, und
- ca. 43 m DN 300 PP.

Untere Dorfstraße ca. 19,28 m (DN 600 PP).

Fasanenweg ca. 48,62 m (DN 250 PP).

Im Weiteren werden ca. 318,11 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich DN 150 PP erneuert. Davon in der Oberen Dorfstraße ca. 272,3 m, in der Feldgasse ca. 34,95 m und in dem Fasanenweg ca. 10,86 m.

**Zu 13: Kanalerneuerung Ehrhingen Melchior-Meyr-Straße, Im Unterdorf und Im Weiler einschließlich Umbau RÜB**

Mischwasserkanalisation in den vorstehend genannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 1.212 m Mischwasserkanalisation und ca. 620 m Grundstücksanschlussleitungen erneuert. Wegen der Vergrößerung des Rohrdurchmessers von DN 700 auf DN 1.300 ist auch eine Erneuerung des RÜB „im Weiler“ notwendig. Im Einzelnen (in SB):

**Straßenname; DN; Länge**

Melchior-Meyr-Straße; 300; ca. 15 m  
Melchior-Meyr-Straße; 400; ca. 52 m  
Melchior-Meyr-Straße; 600; ca. 166 m

Melchior-Meyr-Straße; 700; ca. 44 m  
Im Unterdorf; 300; ca. 60 m  
Im Unterdorf; 400; ca. 90 m  
Im Unterdorf; 700; ca. 21 m  
Im Unterdorf; 800; ca. 11 m  
Im Unterdorf; 1000; ca. 226 m  
Im Unterdorf; 1200; ca. 56 m  
Im Weiler; 300; ca. 91,7 m  
Im Weiler; 400; ca. 29,6 m  
Im Weiler; 500; ca. 19,4 m  
Im Weiler; 600; ca. 68,4 m  
Im Weiler; 1200; ca. 217 m  
Im Weiler; 1300; ca. 44,2 m

Die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund werden auf einer Gesamtlänge von ca. 620 m (DN 150-200 PP) erneuert.

**Zu 14: Erneuerung PW Graf-Wolfgang-Straße**

Der Pumpwerksneubau wird als rechteckiges Bauwerk, ca. 30 m westlich vom bestehenden Pumpwerk hergestellt. Das Bauwerk wird mit einem Maschinenraum ausgestattet, in welchem 2 Pumpen trocken aufgestellt werden können, denen je ein Zerkleinerer vorgeschaltet ist. Die Pumpensteuerung erfolgt durch Anschluss an ein Fernwirkssystem. Das Bauwerk ist unterirdisch in der Straße angeordnet.

**Zu 15: Kanalerneuerung Auf der Klinge**

Erneuerung / Instandsetzung der Trennkanalisation in einem Teilbereich „Auf der Klinge“ im Teilort Munzingen. Diese Baumaßnahme gliedert sich wie folgt auf:

- DN 400 Stb - 9,25 m
- DN 300 Stb - 115,30 m
- DN 250 PP - 7,65 m

Die Länge der Hauptkanäle beläuft sich somit auf 132,20 m. Zusätzlich wurden 70,90 m der

Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Grund erneuert. Ebenfalls werden im Zuge dieser Bauarbeiten 3 Schachtbauwerke in den Hauptkanalstrecken erneuert.

(2) Die örtliche Belegenheit der vorstehenden in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen (Nr. 1 bis Nr. 15) sind aus den in Anl. 1-4 beigefügten Übersichtslegeplänen des Ingenieurbüros Josef Tremel, Dipl. Ing. (FH), Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, ersichtlich. Und zwar im Einzelnen zu Ehrhingen (Anl. 1); Nr. 13. Und zu Munzingen (Anl. 2); Nr. 2 und Nr. 10 und Nr. 15. Und zu Birkhausen (Anl. 3); Nr. 5 und Nr. 11 und Nr. 12. Und zu Wallerstein (Anl. 4); Nr. 1 und Nr. 3 und Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 9 sowie Nr. 14. Die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes ist Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulationen vom 04.11.2024 (Anl. 5). Die Anl. 1-5 sind Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Details zu den vorstehend in Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 15 angegebenen verbessernden Maßnahmen sind aus den Erläuterungsberichten der Ingenieurbüros Karg vom 03.01.2024 / 24.02.2024 und Josef Tremel vom 07.11.2024 zu ersehen.

Ein Abdruck der vorstehend in Bezug genommenen Erläuterungsberichte kann wegen ihres Umfangs in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Diese sind beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, 1.OG / Zimmer-Nr. 11, niedergelegt und werden dort archivmäßig verwahrt. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz,

wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

**§ 6**

**Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.905.196 € geschätzt und vollständig (100 %) nach der Summe der Grundstücksflächen (umlagefähiger Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung; 964.520 €) und der Summe der Geschossflächen (umlagefähiger Aufwand der Schmutzwasserbeseitigung; 1.940.676 €) umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der (vorläufige) Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,63 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,58 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

**§ 7**

**Fälligkeit**

Der festgesetzte Beitrag wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids mit 35 v.H. am 31.12.2024 und zu 65 v.H. am 30.06.2025 fällig.

**§ 7a**

**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wallerstein, den 18.11.2024  
Markt Wallerstein  
Georg Stoller, 1. Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wallerstein (BGS-EWS) vom 18.11.2024**

Der Markt Wallerstein erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

**§ 1**

**Beitragshebung**

Der Markt Wallerstein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragsbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserableitung angeschlossen.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird

## Fortsetzung von Seite 30

ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

### § 6

#### Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,45 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 12,95 €.  
(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,29 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,75 €.  
(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,16 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,20 €.

### § 7

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a

#### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8

#### Erstattung der Kosten für

#### Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse anfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### § 9

#### Gebührenerhebung

Der Markt Wallerstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

### § 9a

#### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassereinnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 50,00 €/Jahr  
bis 10 m<sup>3</sup>/h 56,00 €/Jahr  
bis 16 m<sup>3</sup>/h 63,00 €/Jahr  
bis 25 m<sup>3</sup>/h 65,00 €/Jahr  
über 25 m<sup>3</sup>/h 75,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 50,00 €/Jahr  
bis 6 m<sup>3</sup>/h 56,00 €/Jahr  
bis 10 m<sup>3</sup>/h 63,00 €/Jahr  
bis 15 m<sup>3</sup>/h 65,00 €/Jahr  
über 15 m<sup>3</sup>/h 75,00 €/Jahr.

### § 10

#### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,04 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Wallerstein zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 14 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz (Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) auf

dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz (Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück

gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 11

#### Gebührenzuschlag

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### § 12

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmalig mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt Wallerstein teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

### § 13

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 14

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Wallerstein die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15

#### Pflichten des Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Wallerstein für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in ihrem Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 bis § 8 sowie § 15, soweit er die Beitragsschuldner betrifft) einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§ 9 bis § 14 sowie § 15, soweit er die Gebührenschildner betrifft) am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Jeweils gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2012 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2017 außer Kraft.

Wallerstein, den 18.11.2024  
Markt Wallerstein  
Georg Stoller, 1. Bürgermeister